

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Volkshochschule Köln (Volkshochschulsatzung)

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Schule und Weiterbildung	21.01.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	21.01.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	29.01.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt, §§ 7-11 der Satzung der Volkshochschule Köln in der Fassung vom 14.06.2000 aufzuheben und durch die in Anlage 2 aufgeführte Neufassung der §§ 7-11 zu ersetzen.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen sieht § 4 Abs. 3 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes NRW (WbG) vor, dass die Träger von Weiterbildungseinrichtungen den Teilnehmern und Mitarbeitern ein Mitwirkungsrecht einräumen. Gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 WbG sind die Träger darüber hinaus verpflichtet, Art und Umfang des Mitwirkungsrechts in einer Satzung festzulegen.

Die Frage der Mitwirkung ist in der Satzung der Volkshochschule Köln vom 14.06.2000 in §§ 7 – 11 geregelt (vgl. Anlage 1). Als zentrales Instrument der Mitwirkung ist dort in § 8 das sog. VHS-Kuratorium vorgesehen. Das Mitwirkungsrecht der Teilnehmenden, der Dozentinnen und Dozenten sowie der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird zur Zeit durch die stimmberechtigte Teilnahme der Vertreter dieser drei Gruppen an den Sitzungen des VHS-Kuratoriums sichergestellt.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass mit der gegenwärtigen Ausgestaltung des Mitwirkungsauftrages in der Volkshochschule Köln durch die sehr formalisierte Mitwirkungsregelung eine hohe Hemmschwelle für eine sinnvolle und effektive Wahrnehmung der Mitwirkungsmöglichkeiten gesetzt wird. Dies gilt insbesondere für das derzeit nicht befriedigende Mitwirkungs-niveau der Teilnehmerinnen/ Teilnehmer.

Die derzeitigen Regelungen für die Teilnehmermitwirkung sind zum einen zu kompliziert (Kurse wählen Kurssprecher – Kurssprecher werden zu Versammlungen eingeladen - Versammlung wählt Teilnehmervertreter), zum anderen besteht bei den Teilnehmenden von Veranstaltungen der Volkshochschule erfahrungsgemäß eher eine Bereitschaft zur „niedrigschwelligen“ und klar überschaubaren Mitwirkung. Dies äußert sich in der Praxis darin, dass das Interesse der Teilnehmenden an den gemäß der Volkshochschulsatzung vorgesehenen Versammlungen und Gremien sehr gering ist.

Ziel einer Änderung der §§ 7 – 11 der Volkshochschulsatzung ist daher eine Erhöhung des Teilnahmeniveaus im Rahmen der verschiedenen Mitwirkungsmöglichkeiten. Den Mitwirkungsberechtigten soll eine effektive und niedrigschwellige Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte ermöglicht werden. Zu diesem Zweck sollen klare und überschaubare Mitwirkungsstrukturen geschaffen werden, die eine sinnvolle und effektive Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte erleichtern.

Um dieses Ziel zu erreichen soll künftig die Mitwirkung nicht mehr über das Gremium VHS-Kuratorium stattfinden, sondern § 7 n.F. sieht vor, das Mitwirkungsrecht durch Teilnahme der Mitwirkungsberechtigten an Versammlungen auszuüben. Dementsprechend sind in § 8 n.F.

für die Teilnehmenden, § 9 n.F. für die Dozentinnen und Dozenten und § 10 n.F. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Regelungen getroffen, wonach mindestens einmal im Semester auf Einladung der VHS-Leitung für den jeweiligen Personenkreis eine Versammlung stattfindet, bei der über wesentliche Volkshochschulangelegenheiten informiert und Gelegenheit gegeben wird, Vorschläge und Empfehlungen an die VHS-Leitung heranzutragen.

Diese neue -unmittelbare- Ausgestaltung der Mitwirkungsregelung betont stärker als bisher das Mitwirkungsrecht des Einzelnen und ist wegen dieser Betonung des Unmittelbarkeitsprinzips auch demokratischer als die bisherige Regelung.

Die teilweise Neufassung der VHS-Satzung sieht darüber hinaus in § 11 n.F. die Bildung eines VHS – Beirates vor, dem als Mitglieder stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter der im zuständigen Ratsausschuß vertretenen Fraktionen, Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppierungen sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Lehre angehören. Dieser Beirat hat zum einen die Aufgabe, die Arbeit der VHS zu begleiten und mit weiterzuentwickeln, zum anderen soll in dem Beirat über Anregungen aus dem Kreis der Teilnehmenden sowie der Dozentinnen und Dozenten beraten werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.